



Sitzungsvorlage
350/109/2018

Amt/Abteilung: Umweltamt Datum: 14.08.2018	Aktenzeichen: 32.33.04.01		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	20.08.2018	Vorberatung N	
Stadtrat	28.08.2018	Entscheidung Ö	

Betreff:

Überplanmäßige Ausgabemittel für das Produktkonto 5374.5249 (Abfallrecht, sonstige Aufwendungen für Sachleistungen – Ersatzvornahmen)

Beschlussvorschlag:

Für das Produktkonto 5374.5249 (Abfallrecht, sonstige Aufwendungen für Sachleistungen – Ersatzvornahmen) wird über den Haushaltsansatz in Höhe von 5.000 € im Vorgriff auf den Nachtragshaushalt 2018 in Höhe von 435.000 €, überplanmäßig ein Betrag in Höhe von 265.000 € bewilligt um die erste Abschlagszahlung für die bereits erfolgte Ersatzvornahme zum Rückbau der Brandruine Rheinstraße 34b in Landau bezahlen zu können.

Begründung:

Im Haushaltsplan 2018 wurde für das o. g. Produktkonto ein Betrag in Höhe von 5.000 € und im Nachtragshaushalt 2018 ein Betrag in Höhe von 435.000 € eingestellt.

Auf dem Grundstück Flurstücknummer 886/145, Rheinstraße 34b in Landau ist nach zwei Bränden das dortige Gebäude stark beschädigt bzw. teilweise zerstört. Die Grundstückseigentümer Wolfgang Buschlinger und Günter Göhring wurden mit Bescheid vom 13.03.2018 aufgefordert diese Brandruine binnen acht Wochen beseitigen zu lassen, da in dem Gebäude schwach gebundenes Asbestmaterial verbaut und offen vorhanden war. Die Kosten einer evtl. Ersatzvornahme wurden mit 400.000 € beziffert. In der Verfügung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Dieser Beseitigungsverfügung sind die Eigentümer nicht nachgekommen. Gleichzeitig wurden von diesen gegen die Verfügung Widerspruch eingelegt.

Ein Antrag der Grundstückseigentümer zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruches wurde vom Verwaltungsgericht Neustadt am 25.05.2018 abgelehnt. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat am 22.05.2018 die Beschwerde der Eigentümer gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes abgelehnt. Somit konnte die Ersatzvornahme durchgeführt werden.

Da Asbestfasern bei Aufnahme über die Atemwege gesundheitsgefährdend sind, musste eine unverzügliche Beseitigung der Brandruine durch einen Fachbetrieb erfolgen. Andernfalls drohte eine Gesundheitsgefahr für die Allgemeinheit durch Aufnahme von ev. aufgewirbelten Fasern aus der offenen Brandruine. Das Asbest stellte Abfall nach § 3 Abs. 1 und 4 KrWG dar, da dieses nicht mehr gemäß seiner ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt wurde. Nach § 28 Abs. 1

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz dürfen Abfälle nur in dafür zugelassenen Anlagen abgelagert werden. Die Örtlichkeit, Rheinstr. 34 b, stellt eine solche Anlage nicht dar.

Eine separierte Entsorgung der asbesthaltigen Brandabfälle in der Brandruine war aufgrund des baulichen Zustandes und der extremen Vermischung mit anderen Baustoffen nicht möglich.

Der Rückbau der Brandruine ist mittlerweile abgeschlossen. Die Kosten für die Entsorgung des belasteten Abbruchmaterials sind noch offen (Entsorgungsweg muss noch geklärt werden) und werden noch in Rechnung gestellt.

Die Rückbaukosten und die noch ausstehenden Entsorgungskosten werden per Kostenbescheid von den Eigentümern zurückgefordert.

Auswirkungen:

Produktkonto: 5374.5249

Haushaltsjahr: 2018

Betrag: 265000,00 €

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

Die Rückbaukosten und die noch ausstehenden Entsorgungskosten werden per Kostenbescheid von den Eigentümern zurückgefordert

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat III - BGO

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

--